S1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Heinrich Rödel
Tagesordnungspunkt: 6. Geschäftsordnugns- und Satzungsänderunganträge

Antragstext

PRÄAMBEL

Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die gemeinsam für eine ökologische, solidarische, friedliche, freiheitliche, feministische, radikaldemokratische und weltoffene Gesellschaft im Freistaat Sachsen eintreten und in diesem Sinne durch die politische Bildungsarbeit, Aktionen und die Mitwirkung in Aktionsnetzwerken, Bündnissen sowie innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele streiten. Dies ist unser Selbstverständnis. Mit demokratischen Mitteln sowie in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen stehen wir für ein gerechtes Miteinander aller Menschen auf dieser Erde ein. Wir stellen uns gegen die Ausbeutung unseres Planeten auf Kosten zukünftiger Generationen und setzen uns für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Umwelt, der Tiere und der Pflanzen ein. Wir wollen festgefahrene Strukturen aufbrechen und den Diskurs über überholte Gesellschaftsmodelle anstoßen. Wir streben die Überwindung von Grenzen und Vorurteilen an – gegen Rassismus, Nationalismus, Sexismus und soziale Ungleichheiten. Wir kämpfen für die Freiheit der Meinung und des Glaubens und für eine Welt, in der jeder Mensch jederzeit und an jedem Ort frei seine Persönlichkeit entfalten kann. Unser Verband ist für Menschen jedes Geschlechts, jeder sozialen wie ethnischen Herkunft und jedes Glaubens offen. Indem wir die Kernfragen der Politik aus Sicht der Jugend erfassen und eigene Lösungsvorschläge entwickeln, sind wir wichtige Impulsgeber für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gesellschaft.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Name und Sitz

(1) Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Sachsen“. Die Kurzbezeichnung lautet „GJ Sachsen“.

(2) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist die Landesgeschäftsstelle. Der Sitz der Landesgeschäftsstelle ist die Landeshauptstadt Dresden.

§2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Sachsen stellt sich den Aufgaben,

1. innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für ihre Ziele zu wirken und die Vorstellungen ihrer Mitglieder ihrem Selbstverständnis, dem gültigen Grundsatzprogramm und der Beschlüsse entsprechend zu artikulieren und zu vertreten,

2. die Interessen der Jugend innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen zu vertreten,

3. politische Informations-, Schulungs- und Bildungsarbeit durchzuführen,

4. im Sinne ihres politischen Selbstverständnisses für eine ökologische, solidarische, friedliche, freiheitliche, feministische, radikaldemokratische und weltoffene Gesellschaft im Freistaat Sachsen einzutreten,

5. durch die Vernetzung mit Jugendverbänden und Organisationen auf nationaler wie auch internationaler Ebene zum Austausch und zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Weltanschauungen und Religionen beizutragen.

§3 Strukturprinzipien

(1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist als sächsischer Landesverband eine Teilgliederung des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Bundesverbandes, die ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat Sachsen haben oder hatten, und den durch sie gegründeten Basisgruppen zusammen.

(2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist als selbstständige Vereinigung der politische Jugendverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen.

(3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen organisiert ihre Arbeit selbstständig und unabhängig. Dabei hat sie Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.

(4) Der Landesverband hat folgende Organe:
1. die Landesmitgliederversammlung,
2. den Landesvorstand,
3. das Landesschiedsgericht
4. die Rechnungsprüfungskommission,
5. die Landesarbeitskreise.

II. DIE MITGLIEDSCHAFT

§4 Mitgliedschaft und Unvereinbarkeiten, Beitritt

(1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen kann jede natürliche Person unter 28 Jahren sein, die ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat Sachsen hat und sich zu den Grundsätzen und Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt. Die Mitgliedschaft steht allen Menschen offen.

(2) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist zugleich Mitglied des Bundesverbandes.

(3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisation handelt.

(4) Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist unvereinbar mit der Betätigung in Gruppierungen, die rassistische, nationalistische, faschistische, sexistische, ableistische, homo- oder trans*feindliche oder anderweitig menschenverachtende Ideologien vertreten.

(5) Der Beitritt zur GRÜNEN JUGEND Sachsen erfolgt auf schriftlichen Antrag wahlweise beim Bundesverband oder Landesverband. Der Landesvorstand kann den Beitrittsantrag in begründeten Fällen zurückweisen. Gegen die Zurückweisung kann die*der Bewerber*in beim Landesschiedsgericht Einspruch einlegen. Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

§5 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen zahlt einen jährlich zum Ende des Jahres zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag. Im ersten Kalenderjahr der Mitgliedschaft ist die Zahlung dieses Mitgliedsbeitrages freiwillig. In begründeten Fällen kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag an den Bundesvorstand oder Landesvorstand teilweise oder vollständig von der Beitragszahlung befreit werden.

(2) Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

§6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
1. am Tag der Vollendung des 28. Lebensjahres,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss,
4. durch Tod.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen, das vorsätzlich gegen die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesmitgliederversammlung durch Beschluss des Landesschiedsgerichtes aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann beim Bundesschiedsgericht Berufung eingelegt werden. Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

§7 Freie Mitwirkung

(1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ermöglicht die Mitwirkung von natürlichen Personen, die kein Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, an der politischen Willensbildung innerhalb des Landesverbandes. Die freie Mitwirkung steht allen Menschen unter 28 Jahren offen.

(2) Die für die Mitgliedschaft geltenden Unvereinbarkeiten gemäß §4, Abs. 4 finden ebenso für die freie Mitwirkung Anwendung.

(3) Die freie Mitwirkung geschieht im Rahmen der Betätigung in den Landesarbeitskreisen, in Basisgruppen, der Beteiligung an Aktionen und Projekten oder der Organisation von Bildungs-, Schulungs- und Informationsveranstaltungen.

(4) Personen, die im Rahmen der freien Mitwirkung innerhalb der GRÜNEN JUGEND Sachsen aktiv sind, haben Informations- und Mitspracherecht in allen inhaltlichen und projektbezogenen Fragen. Ein Ausschluss ist begründet zulässig.

(5) Die freie Mitwirkung beginnt und endet durch Erklärung gegenüber dem entsprechenden Landesarbeitskreis, beziehungsweise der zuständigen Basisgruppe oder dem Landesvorstand.

III. DIE ORGANE DES LANDESVERBANDES

§8 Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND Sachsen. Ihr gehört jedes Mitglied des Landesverbandes an.

(2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich nach Einberufung durch den Landesvorstand zusammen. Die Einberufung einer ordentlichen Landesmitgliederversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagungsordnung und der zu wählenden Ämter. Die Einladung erfolgt schriftlich.

(3) Eine ordentliche Landesmitgliederversammlung kann weiterhin einberufen werden:
1. auf Antrag von 5 % der Mitglieder des Landesverbandes;
2. auf Antrag von zwei Basisgruppen durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen.

(4) Die Landesmitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens ¼ der anwesenden Mitglieder einen Antrag zur Abwahl des gesamten Landesvorstandes oder eines Mitglieds des Landesvorstandes stellen. Mit Einbringung des Antrages wird zugleich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Dabei wird für die etwaige Nachwahl des Landesvorstandes oder eines Landesvorstandsmitglieds gleichzeitig eingeladen.

(5) Die Landesmitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Landesverbandes durch den Beschluss
a) von Grundsatz- und Wahlprogrammen;
b) eingebrachter Anträge;
c) des Haushaltes des Landesverbandes;
2. Wahl und Entlastung des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission sowie Wahl der*des Frauen*- und Genderpolitischen Sprecher*in, des Landesschiedsgerichtes, der Basisdelegierten im Bundesfinanzausschuss und der Delegierten der GRÜNEN JUGEND Sachsen in der Landesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen;
3. Vergabe eines für den Landesvorstand verbindlichen Votums für die Besetzung von Landeslisten sowie von Sitzen der GRÜNEN JUGEND Sachsen in Gremien von Partei und Bundesverband oder Zusammenschlüssen verschiedener Organisationen;
4. Anerkennung und Auflösung von Basisgruppen;
5. Anerkennung und Auflösung von Landesarbeitskreisen;
6. Beschluss, Änderung und Aufhebung der Satzung sowie von Ordnungen und Statuten.

(6) Alle Organe des Landesverbandes sind der Landesmitgliederversammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

(7) Antragsberechtigte sind alle Mitglieder des Landesverbandes, die Landesarbeitskreise, die Basisgruppen sowie der Landesvorstand.

(8) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9 Landesvorstand

(1) Dem Landesvorstand gehören sechs gleichberechtigte Mitglieder an, davon
1. zwei Landessprecher*innen,
2. eine*ein Landesschatzmeister*in,
3. eine*ein Politische*r Landesgeschäftsführer*in,
4. zwei Beisitzer*innen.
Die Landessprecher*innen, Landesschatzmeister*in und Politische*r Landesgeschäftsführer*in
bilden den geschäftsführenden Landesvorstand.

(2) Die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Europaparlament, Bundestag, Sächsischen Landtag oder im geschäftsführenden Landesvorstand der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen. Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht in einem Verhältnis beruflicher oder finanzieller Abhängigkeit zur GRÜNEN JUGEND stehen. Praktikumsverhältnisse beim Bundes- oder einem anderen Landesverband sind davon ausgeschlossen.

(3) Der Landesvorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Abwahl des gesamten Landesvorstandes oder einzelner Mitglieder ist auf einer zu diesem Zweck nach §8, Abs. 4 einberufene außerordentliche Landesmitgliederversammlung möglich. Der Antrag auf Abwahl wird auf dieser in geheimer Abstimmung behandelt. Für die Abwahl bedarf es 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landesvorstand aus, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Nachwahl durchzuführen. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes endet mit dem regulären Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird kein Mitglied in den Vorstand nachgewählt, bleibt das jeweilige Amt unbesetzt.

(5) Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:
1. Vertretung der GRÜNE JUGEND Sachsen im Rahmen der Satzung und der geltenden Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung nach außen, zum Bundesverband und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen;
2. Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes;
3. Koordinierung und Organisation der politischen Arbeit des Landesverbandes im Rahmen seiner Aufgaben sowie Führung der Landesgeschäftsstelle und Personalführung;
4. Betreuung der Mitglieder und Basisgruppen;
5. Einberufung der Landesmitgliederversammlung;
6. Vernetzung mit anderen politischen Organisationen.

(6) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind zeichnungsberechtigt. Der Landesvorstand kann die*den Organisatorische Landesgeschäftsführer*in mit einer begrenzten und einzelfallbezogenen Zeichnungsvollmacht ausstatten. Gegen die

Erteilung von Zeichnungsvollmachten für finanzwirksame Geschäftstätigkeiten kann die*der Landesschatzmeister*in ein Veto einlegen.

(7) Der Landesvorstand legt Ende seiner Amtszeit der Landesmitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft ab. Die Rechenschaftslegung über die Finanzbuchhaltung erfolgt separat. Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

(8) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§10 Landesschiedsgericht

(1) Das Landesschiedsgericht wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die nicht Mitglied in einem Basisgruppenvorstand, Landesvorstand oder Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND oder im Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND sind. Die Landesmitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder eine*einen Vorsitzende*n.

(2) Das Landesschiedsgericht ist unabhängig. Es entscheidet ausschließlich auf Grundlage der geltenden Satzung, Ordnungen und Statute des Landesverbandes.

(3) Das Landesschiedsgericht hat folgende Aufgaben:
1. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Gliederungen der GRÜNEN
JUGEND Sachsen und Organen des Landesverbandes;
2. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbandes unter sich;
3. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen;
4. Entscheidung über Ausschlussanträge;
5. Entscheidung über Einsprüche gegen die Zurückweisung eines Mitgliedsantrages für den Landesverband oder eine Gliederung der GRÜNEN JUGEND Sachsen;
6. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Landesverband oder aus einer Gliederung der GRÜNEN JUGEND Sachsen;
7. Entscheidung über die Auslegung von Satzung, Ordnungen und Statuten;
8. Entscheidung bei Wahlanfechtungen.

§11 Rechnungsprüfungskommission

(1) Die Rechnungsprüfungskommission wird für den Zeitraum eines Geschäftsjahres gewählt. Ihr gehören zwei Mitglieder an.

(2) Die Mitgliedschaft in der Rechnungsprüfungskommission der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Landesvorstand. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht in einem Verhältnis beruflicher oder finanzieller Abhängigkeit zur GRÜNEN JUGEND stehen.

(3) Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

§12 Landesarbeitskreise

(1) Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht, sich in Arbeitskreisen zu organisieren. Die Gründung von Landesarbeitskreisen erfolgt

durch Gründungsbeschluss einer eigens dafür einberufenen Versammlung und die Erklärung des Landesarbeitskreises gegenüber dem Landesvorstand.

(2) Landesarbeitskreise müssen mindestens drei Mitglieder haben, die zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind. §7, Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.

(3) Die Auflösung eines Landesarbeitskreises erfolgt durch
1. Auflösungsbeschluss einer eigens dafür einberufenen Auflösungsversammlung,
2. Auflösungsbeschluss der Landesmitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder jedes Landesarbeitskreises wählen aus ihrer Mitte zwei Koordinator*innen auf die Dauer eines Jahres. Die Arbeitskreiskoordinator*innen vertreten ihren Landesarbeitskreis gegenüber der Landesmitgliederversammlung und dem Landesvorstand und koordinieren die inhaltliche sowie organisatorische Arbeit.
(5) Landesarbeitskreise haben das Recht auf vollumfängliche Information über sie betreffende Entwicklungen und Sachverhalte sowie Beteiligung an der Willensbildung innerhalb des Landesverbandes.

§13 Delegierte in Organen von Partei und Bundesverband, RPJ-Vertretung

(1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen wählt mindestens einmal im Jahr zwei Delegierte für die Landesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen, die bis zur Neuwahl entsandt sind. Diese müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen.

(2) Der Landesverband entsendet die*den Landesschatzmeister*in sowie ein weiteres, auf die Dauer eines Jahres zu wählendes Basismitglied, das nicht Mitglied des Landesvorstandes sein darf, in den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND. Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

(3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen entsendet drei durch die Landesmitgliederversammlung gewählte Mitglieder in den Ring Politischer Jugend Sachsen e.V., von denen ein Mitglied in den Vereinsvorstand zu wählen ist. §8, Abs. 5, Nr. 3 findet Anwendung.

(4) Es können ebenso viele Ersatzdelegierte gewählt werden, wie Delegiertenplätze zur Verfügung stehen.

§14 Landesgeschäftsstelle

(1) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Landesvorstand bei seiner Arbeit. Zu ihren Aufgaben gehören die Verwaltung der Mitgliederkartei sowie die Kommunikation zwischen Mitgliedern und Landesvorstand. Den genauen Umfang der Aufgaben beschließt der Landesvorstand in Absprache mit den Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle.

(2) Der Landesvorstand beauftragt eine*n Organisatorische*n Landesgeschäftsführer*in mit der Führung der Geschäftsstelle. Die*der Organisatorische*n Landesgeschäftsführer*in nimmt mit Rederecht an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.

(3) Die*der Organisatorische Landesgeschäftsführer*in ist dem Landesvorstand gegenüber für die Arbeit der Landesgeschäftsstelle verantwortlich. Die Arbeit

der Landesgeschäftsstelle ist Teil des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes.

IV. DER LANDESVERBAND UND SEINE GLIEDERUNGEN

§15 Basisgruppen als regionale Teilgliederungen

(1) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen bilden als regionale Teilgliederungen die kleinsten Organisationseinheiten des Landesverbandes.

(2) Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht, sich in Basisgruppen zu organisieren. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei oder mehr Basisgruppen ist möglich.

§16 Gründung und Anerkennung von Basisgruppen

(1) Die Gründung einer Basisgruppe erfolgt durch den Beschluss einer Satzung durch eine zu diesem Zweck einberufene Gründungsversammlung. Ihr müssen mindestens drei Mitglieder der zu gründenden Basisgruppe beiwohnen, die zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind.

(2) Die Gründung einer Basisgruppe ist durch die Vorlage der Satzung sowie des Protokolls der Gründungsversammlung gegenüber dem Landesvorstand zu erklären. Der Landesvorstand schlägt der Landesmitgliederversammlung nach Prüfung der satzungsgegebenen Voraussetzungen die Anerkennung als Basisgruppe vor.

(3) Die Landesmitgliederversammlung hat das Recht, neu gegründete Basisgruppen als solche anzuerkennen oder die Anerkennung zu verweigern.

§17 Auflösung von Basisgruppen

Eine Basisgruppe gilt als aufgelöst, wenn
1. eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dieser Basisgruppe satzungsgemäß ihre Auflösung beschließt;
2. die Landesmitgliederversammlung die Anerkennung als Basisgruppe verweigert oder zurück nimmt;
3. die Basisgruppe über einen Zeitraum von zwölf Monaten weniger als drei Mitglieder hat, die zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind.

§18 Selbstverwaltung und Rechte der Basisgruppen

(1) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen organisieren ihre Arbeit selbstständig und entscheiden weisungsungebunden über ihre Angelegenheiten und Strukturen. Sie verfügen über Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie, soweit in dieser Satzung keine anders lautenden Regelungen festgelegt sind. §3, Abs. 3, Satz 3 findet Anwendung.

(2) Basisgruppen haben das Recht, ihnen obliegende Aufgaben, deren selbstständige Erfüllung ihnen nicht möglich ist, an den Landesverband abzugeben. Ist eine Basisgruppe nicht fähig, ihren laufenden Geschäftsbetrieb zu organisieren, so hat die Landesmitgliederversammlung darüber hinaus das Recht,

die Landesgeschäftsstelle mit der Führung der Geschäfte der Basisgruppe zu beauftragen.

(3) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben Anspruch auf die organisatorische sowie finanzielle Unterstützung durch den Landesverband. Die Kassen- und Finanzordnung bestimmt Umfang und Verteilung der Finanzmittel zur Basisgruppenförderung.

(4) Die Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht auf die vollumfängliche Information über alle sie betreffenden Entwicklungen und Sachverhalte sowie die Beteiligung an der Willensbildung innerhalb des Landesverbandes.

V. FRAUEN*-, INTER- UND TRANS*-PERSONEN

§19 Frauen*-, Gender- und Queerpolitische*r Sprecher*in

(1) Die Landesmitgliederversammlung wählt aus der Mitte aller Landesvorstandsmitglieder die*den Frauen*-, Gender- und Queerpolitische*n Sprecher*in.

(2) Die*der Frauen*-, Gender- und Queerpolitische Sprecher*in hat folgende Aufgaben:
1. Vertretung der Positionen des Landesverbandes im Rahmen der gültigen Beschlüsse zu frauen*-, gender- und queerpolitischen Fragen nach außen, zum Bundesverband und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen;
2. Vernetzung mit den für Frauen*-, Gender- und Queerpolitik zuständigen Vorstandsmitgliedern der anderen Landesverbände und des Bundesverbandes sowie anderen (queer-)feministisch aktiven Jugendverbänden;
3. Koordinierung des Landesarbeitskreises für Frauen*-, Gender- und Queerpolitik sowie der frauen*-, gender- und queerpolitischen Arbeit des Landesverbandes;
4. Leitung des Frauen*-, Inter- und Trans*-Personenforums;

§20 Mindestquotierung von Ämtern und Gremien

(1) Alle gewählten Ämter, Gremien, Präsidien, Delegierten- sowie Ersatzdelegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind mindestens zur Hälfte mit Frauen*, Inter- und Trans*-Personen zu besetzen.

(2) Bei der Besetzung des Landesvorstandes erfolgt die Mindestquotierung jeweils
1. bei der Wahl der Sprecher*innenämter;
2. innerhalb des geschäftsführenden Landesvorstandes;
3. innerhalb des Landesvorstandes in seiner Gesamtheit.

§21 Quotierung von Redelisten

(1) Redelisten sind grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt zu führen und Redebeiträge hart zu quotieren. Somit endet die Debatte oder Aussprache nach dem letzten Redebeitrag einer Frau*, Inter*- oder Trans*-Person.

(2) Auf Antrag zur Geschäftsordnung kann die Landesmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließen, Redebeiträge weich zu quotieren. In diesem Fall ist

nach jedem Redebeitrag einer männlichen Person das Rederecht somit an eine Frau*, Inter- oder Trans*-Person zu ver geben, sofern Meldungen vorliegen.

§22 Frauen*-, Inter- und Trans*-Personenforum

(1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die an einer Gremiensitzung stimmberechtigt teilnehmenden Frauen*, Inter- und Trans*-Personen mit einfacher Mehrheit die Einberufung eines Frauen*-, Inter- und Trans*-Personenforums beschließen.

(2) Das Frauen*-, Inter- und Trans*-Personenforum tagt nichtöffentlich und unter Ausschluss aller weiteren Mitglieder. Im Anschluss sind die Entscheidungen den weiteren Mitgliedern des jeweiligen Gremiums mitzuteilen.

(3) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen*, Interoder Trans*-Personen berühren oder von denen diese in besonderem Maße betroffen sind, hat das Frauen*-, Inter- und Trans*-Personenforum das Recht, vor der Abstimmung des jeweiligen Gremiums eine gesonderte Abstimmung durchzuführen, um mit einfacher Mehrheit ein für das Gremium unverbindliches Votum zu beschließen.

(4) Das Frauen*-, Inter- und Trans*-Personenvotum kann mit einem Veto verknüpft werden. Weicht das Abstimmungsergebnis des jeweiligen Gremiums vom Votum des Frauen*-, Inter- und Trans*-Personenforums ab, hat das Veto aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Mitgliederversammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes Veto in der selben Sache ist nicht möglich. Die Verknüpfung eines Votums mit einem aufschiebenden Veto muss den versammelten Mitgliedern des Gremiums vor der Abstimmung bekanntgegeben werden.

VI. INKLUSION UND TEILHABE

§23 Veranstaltungen

(1) Während Veranstaltungen und Sitzungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen wird bei Bedarf von den Organisator*innen Kinderbetreuung oder ein entsprechendes Begleitprogramm organisiert.

(2) Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind in barrierearmen Räumen zu organisieren.

(3) Mit der Einladung zu Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen muss abgefragt werden, ob es Barrieren für die Teilnahme an der Veranstaltung gibt und wie diese abgebaut werden können.

VII. WAHL UND BESCHLUSSFASSUNG

§24 Wahlgrundsätze und Wahlrecht

(1) Alle Ämter und Gremien werden nach demokratischen Wahlgrundsätzen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen hat das Recht, sich in Wahlen und Abstimmungen an der politischen Willensbildung innerhalb des Landesverbandes zu beteiligen und sich zu diesem Zweck selbst für ein Amt zur Wahl zu stellen. Dabei ist die Quotierung zu beachten. Das passive Wahlrecht kann nur aufgrund eines Beschlusses des Landesschiedsgerichtes als Ordnungsmaßnahme entzogen werden. Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

§25 Bewerbungsverfahren

(1) Das Stattfinden von Wahlen ist innerhalb der Ladungsfrist der wählenden Versammlunganzukündigen. Das nähere bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung.

(2) Bewerbungen können mündlich oder schriftlich per Post, oder E-Mail oder einer für die Landesmitgliederversammlung freigeschalteten Online-Antragsplattform eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet mit der Eröffnung der Vorstellungsrunde der Kandidat*innen.

(3) Alle bereits eingegangenen Bewerbungen sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung per E-Mail an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums auszusenden.

(4) Alle Bewerber*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern vorzustellen. Das Präsidium kann eine Redezeitbegrenzung vorschlagen.

§26 Zählkommission

(1) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird in offener Abstimmung eine Zählkommission gewählt. Ihr gehören mindestens zwei Personen an. Für die Besetzung der Zählkommission besteht keine Quotierung.

(2) Der Zählkommission darf nicht angehören, wer selbst Kandidat*in ist. Dies gilt für den gesamten Wahlgang eines zu wählenden Gremiums.

§27 Wahlverfahren

(1) Wahlen finden ausschließlich im Mehrheitswahlverfahren statt. Bei Stimmengleichheit ist Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Dabei eine darf keiner zur Wahl stehenden Person mehr als einer der Stimmen gegeben werden.

(3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein*e Bewerber*in die absolute Mehrheit, so kann ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.

(4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in die nötige relative Mehrheit, so bleibt das Amt unbesetzt.

§28 Wahl des Landesvorstandes

(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in festgelegter Reihenfolge gewählt:
1. Landessprecherin* (FIT*-Platz);
2. Landessprecher*in (offener Platz);
3. Landesschatzmeister*in (offener Platz);
4. Politische*r Landesgeschäftsführer*in;
5. Beisitzer*innen.

(2) Liegt für die Beisitzer*innenplätze jeweils höchstens eine Bewerbung vor, so können diese in einem Wahlgang gewählt werden.

§29 Vergabe von Voten

(1) Die Landesmitgliederversammlung kann die Kandidatur einer Person um ein Amt oder Mandat in einer anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder einer ihr politisch nahestehenden Organisationen, mittels geheimer Abstimmung politisch unterstützen.

(2) Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Falls mehr Bewerbungen vorliegen, als Voten zu vergeben sind, reicht eine relative Mehrheit aus.

(3) §§26, 27 sowie §28, Abs. 1, 2 finden Anwendung. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung.

§30 Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handaufheben gefasst. Auf Antrag zur Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds des jeweiligen Gremiums ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Bei geheimen Abstimmungen gelten die demokratischen Wahlgrundsätze.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt es auf Geschäftsordnungsantrag zur erneuten Aussprache und einer zweiten Abstimmung. Herrscht bei dieser erneut Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§31 Weiterführende Bestimmungen

(1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen gibt sich eine Kassen- und Finanzordnung. Sie wird von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.

(2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen gibt sich eine Landesschiedsordnung. Sie wird von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.

§32 Inkrafttreten und Änderung der Satzung, Geltungsdauer, Übergangsbestimmungen

(1) Die Satzung tritt zum Zeitpunkt ihres Beschlusses in Kraft. Die Satzungsänderung erfolgt durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Für Satzungsänderungsanträge gilt eine Frist von fünf Tagen.

(2) Die Satzung tritt außer Kraft, wenn
1. die Landesmitgliederversammlung eine neue Satzung beschließt,
2. die Organisation aufgelöst wird.

(3) Die am 10.12.1994 in Leipzig beschlossene „Satzung der GRÜNEN JUGEND Sachsen“ tritt außer Kraft. Änderungen bei Wahl und Zusammensetzung von Organen des Landesverbandes treten nach dem regulären Ende der Amtszeit der nach den außer Kraft gesetzten Regelungen gewählten Gremien und Ämter in Kraft.

§33 Nichtigkeit, Gültigkeit der Bundessatzung und -statute

(1) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gelten alle weiteren Bestimmungen fort.

(2) Für Sachverhalte, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung und der Statute des Bundesverbandes.

§34 Auflösung der Organisation

(1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Sachsen kann auf Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Landesmitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung wird mit 3/4-Mehrheit gefasst.

(2) Das Restvermögen fällt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen mit der Auflage zu, dieses für die Förderung jugendpolitischen Engagements einzusetzen.